

Merkblatt

für die Anzeige der Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit gemäß § 53 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Wer ist anzeigepflichtig?

Gemäß § 53 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen anzeigepflichtig. Anzeigepflichtig ist grundsätzlich:

1. jedes Unternehmen, welches gewerbsmäßig Abfälle sammelt, befördert, handelt oder makelt,
2. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, soweit sie mit gefährlichen Abfällen handeln oder makeln (gewerbsmäßige Tätigkeit, Ausnahme von der Erlaubnispflicht gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KrWG),
3. Entsorgungsfachbetriebe, die gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind,
4. alle Sammler und Beförderer, welche gemäß § 12 Absatz 1 Anzeige- und Erlaubnis-Verordnung (AbfAEV) gefährliche Abfälle zur Verwertung aufgrund einer freiwilligen oder verordneten Rücknahme sammeln oder befördern,
5. alle Sammler und Beförderer, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 AbfAEV Altfahrzeuge im Rahmen der Überlassung von Altfahrzeugen gemäß § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung vom 21. Juni 2002 (Bundesgesetzblatt I Seite 2214) sammeln oder befördern.

Die Punkte 2 bis 5 stellen Ausnahmen bzw. Erleichterungen von der grundsätzlichen Erlaubnispflicht gemäß § 54 Absatz 1 KrWG für gefährliche Abfälle dar. Auch wenn für die hier aufgeführten Fallkonstellationen keine Erlaubnispflicht gilt, so ist dennoch eine Anzeige gemäß § 53 Absatz 1 KrWG zu erstatten.

Übergangsvorschrift:

Für wirtschaftlich tätige Unternehmen, das heißt Unternehmen, die ihre eigenen Abfälle sammeln oder befördern gilt die Anzeigepflicht gemäß der Übergangsvorschrift des § 72 Absatz 4 KrWG erst zum 1. Juni 2014 ab einer Mengengrenze oberhalb von 2 Tonnen pro Jahr gefährliche Abfälle oder 20 Tonnen pro Jahr nicht gefährliche Abfälle.

Zuständigkeit:

Zuständig für die Entgegennahme und Bestätigung des Eingangs der Anzeige ist die Behörde, in der der Antragsteller oder selbständige Niederlassungen eines Unternehmens ihren Firmensitz haben. Zuständig für das Stadtgebiet Herne ist:

Stadt Herne
Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Langekampstraße 26
44652 Herne

Form der Anzeige:

Für die Anzeige ist vorzugsweise das elektronische Formular "Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler nach § 53 KrWG" zu verwenden. Hierzu ist das Web-Portal der Länder im Internet unter der Adresse www.eaev-formulare.de zu nutzen.

Es wird empfohlen, am Ende der Dateneingabe (direkt nach dem Versand) die getätigten Angaben im HTML-Format und PDF-Format zu speichern. Durch Anklicken der HTML-Datei können später Ergänzungen oder Änderungen ganz bequem vorgenommen werden, ohne sämtliche Daten erneut zu erfassen.

Durch Anklicken des auf der letzten Seite der PDF-Datei angegebenen Links kann die bestätigte Anzeige dann, nach Bekanntgabe der Bereitstellung über E-Mail, abgeholt werden und ausgedruckt werden. Eine Kopie der bestätigten Anzeige (Seiten 1 bis 4) sollte dann im jeweiligen Fahrzeug mitgeführt werden.

Sofern die Anzeige nicht über das Internet getätigt wird, kann alternativ auch das papiergebundene Formular der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) benutzt werden.

Gebühren:

Die Entgegennahme und Bestätigung der Anzeige ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr von 70 Euro bis 500 Euro, je nach Verwaltungsaufwand erhoben.

Bei der **Nutzung der elektronischen Form** wird bei einer vollständig ausgefüllten Anzeige eine Gebühr von 70 Euro erhoben.

Bei Vorlage einer vollständig ausgefüllten Anzeige in Papierform wird eine Gebühr von 100 Euro erhoben.

Rechtliche Anforderungen:

Auch wenn es sich bei der Anzeige und der Bestätigung dieser durch die zuständige Behörde nicht um ein Genehmigungsverfahren handelt, so hat das anzeigende Unternehmen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von (gefährlichen) Abfällen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Inhaber eines Betriebs sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Person (kann ggf. auch identisch sein) müssen zuverlässig sein (§ 3 AbfAEV).
- Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebs verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortliche Personen und das sonstige Personal müssen über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen (§ 4 AbfAEV).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Unterlagen über die Zuverlässigkeit und die Fach- und Sachkunde anfordern. Sofern die oben genannten Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde) nicht erfüllt sind, hat die Behörde die angezeigte Tätigkeit zu untersagen.

Anzeige mehrerer Tätigkeiten:

Die Tätigkeiten Sammeln/Befördern, Handeln oder Makeln können, sofern diese in Zukunft beabsichtigt sind, gemeinsam in einem Formblatt angezeigt werden. Die gemeinsame Anzeige der oben genannten Tätigkeiten gilt als eine Anzeige.

Jedes Unternehmen oder jede selbständige Niederlassung eines Unternehmens hat eine eigene Anzeige zu erstatten.

Änderungen:

Änderungen im Unternehmen, die Einfluss auf die geltende Anzeige haben, sind unverzüglich erneut anzuzeigen. Dazu zählen unter anderem Firmenumzug, Umfirmierungen durch Firmenkauf oder -verkauf, Änderungen der Rechtsform eines Unternehmens, Änderungen bei Betriebsinhaber (gesetzlicher Vertreter, Gesellschafter, Geschäftsführer) oder verantwortliche Person(en) eines Unternehmens.

Das Nichtanzeigen wesentlicher Änderungen kann im Einzelfall dazu führen, dass die ursprüngliche Anzeige ihre Gültigkeit verliert und das Unternehmen damit seiner grundsätzlichen Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist.

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 1 KrWG vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.